

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 164/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon O [REDACTED],
[REDACTED] V [REDACTED] Street, P [REDACTED], Po., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED] E [REDACTED] str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Lorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1971 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die als sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision aufzufassende Eingabe des Klägers vom 1. März 1972 ergänzt durch die Schreiben vom 3. März und 17. April 1972, ist unzulässig. Nach § 224 Abs. 4 BGG unterliegt das Rechtsmittel dem Anwaltszwang. Der Kläger hat die Beschwerde jedoch selbst eingelegt. Sie ist auch verspätet eingegangen. Da das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1971 dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 20. Juli 1971 zugestellt worden ist, endete die sechsmonatige Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 223 Satz 2 BGG) mit dem Ablauf des 20. Januar 1972. Die erste Eingabe des Klägers vom 1. März 1972 ist erst am 7. März 1972 beim Bundesgerichtshof eingegangen. Der Kläger ist mit Schreiben vom

168

- 3 -

2. März 1972 darauf hingewiesen worden, daß die sofortige
Beschwerde aus den genannten zwei Gründen unzulässig ist.
Wiedereinsetzungen im Sinne der §§ 209 Abs. 1 BGG,
233 Abs. 1 ZPO sind nicht vorgetragen und glaubhaft ge-
sucht.

Kai

Portmann

